

**Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee und des Ortsbeirats des Ortsteils Pätz am 09. Juni 2024**

Gemäß § 41 Europawahlverordnung (EuWO) in Verbindung mit § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird hiermit Folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Am 09.06.2024 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistags, der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee und des Ortsbeirates des Ortsteils Pätz statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Bestensee umfasst 6 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke.

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlraum</b>	
01	Mensa Grundschule Haupteingang Goethestraße 15 15741 Bestensee	barrierefrei
02	Mehrgenerationenhaus 1 Waldstraße 33 15741 Bestensee	barrierefrei
03	Hort Grundschule Eingang über Reuterstraße Goethestraße 15 15741 Bestensee	Barrierefrei
04	Gemeindesaal Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	barrierefrei
05	Mehrgenerationenhaus 2 Waldstraße 33 15741 Bestensee	barrierefrei
06	Waldkita Pätz Fernstraße 8 15741 Bestensee	barrierefrei
	Briefwahllokal I FFW (Raum 1) Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	nicht barrierefrei
	Briefwahllokal II FFW (Raum 2) Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	nicht barrierefrei
	Briefwahllokal III FFW (Raum 3) Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	nicht barrierefrei

3. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind Wahlkreis, Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist – jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Juni 2024 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Bestensee, in den Räumlichkeiten der Feuerwehr, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten, die am Wahltag 16 Jahre alt sind, darunter auch Unionsbürger, haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein weiteres Dokument mit Lichtbild als Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht vorhanden sein, reicht das Vorzeigen eines Lichtbildausweises.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an den oben aufgeführten Wahlen in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

6.

**Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:**

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der Gemeinde, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises / der Gemeinde oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung Bestensee einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und einen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

7.

**Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates gilt:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die jeweiligen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **09.04.2024** zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindevertretung und für die Wahl des Ortsbeirates Pätz. Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster der Stimmzettel aus. Für die Wahl des Kreistages gilt das entsprechend (Wahlausschussbeschluss vom 11.04.2024).

Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Kreistages drei Stimmen**, bei der **Wahl der Gemeindevertretung drei Stimmen** und bei der **Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates)

- a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
- b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
- c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein.
- d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Zusammenfassend gilt im Detail: Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, etwa hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidat **ein** Kreuz.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Bei der **Briefwahl** für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle der hier verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen (Gemeindevertretung und Ortsbeirat) und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelte, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde:

**Gemeinde Bestensee, Wahlbehörde, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee**

bis Freitag, 07.06.2024 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. In den Fällen des § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung bzw. des § 24 Abs. 2 Europawahlverordnung können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, beantragt werden. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legen den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Orts und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Wählern mit Handicap gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich.

Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal.

11. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

Der Wahlausschuss stellt am Dienstag, 11.06.2024 um 18:00 Uhr, in öffentlicher Sitzung das Ergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung Bestensee und zum Ortsbeirat Pätz vom 09.06.2024 fest.

Bestensee, 13.05.2024

gez. R. Keller

Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee